

## **Rahmenrichtlinie zur Nutzung von städtischen öffentlichen Räumen durch Parteien und Fraktionen vor und nach der Wahl**

- 1) Den Fraktionen des Rates stehen für öffentliche und nicht-öffentliche Veranstaltungen - die sich dann nur mit Themen befassen dürfen, für die auch eine Ratszuständigkeit gegeben sein kann - zukünftig folgende städtische Räume zur Verfügung:
  - Lüneburger Glockenhaus
  - Vortragssaal der Musikschule
  - Dorfgemeinschaftshaus Ochtmissen
  - Stadteilladen ELM
  - SalinO
  - Geschwister-Scholl-Haus
  - Bonhoeffer-Haus
  - Stadtteilhaus Lossiusstraße (HaLo)
  - Bürgertreff Kaltenmoor

Dieses gilt jedoch nicht in der Zeit 3 Monate vor einer Wahl.

Eine Bereitstellung erfolgt in diesen Zeiten dann, wenn keine anderen privaten oder gewerblichen Räume in zumutbarem Umkreis der gewählten Örtlichkeit vorhanden sind.

- 2) Für reine Parteiveranstaltungen steht nur der Vortragssaal der Musikschule zur Verfügung.
- 3) Die städtischen Gesellschaften und Vereine, denen die Verwaltung städtischer Geschäfte übertragen ist, entscheiden über die Vergabe von Räumen für Fraktions- und Parteiveranstaltungen in eigener Verantwortung.
- 4) Die Bereitstellung erfolgt gegen Entgelt im Rahmen der jeweiligen Benutzungsordnung, sofern keine vorhanden ist, wird ein Benutzungsentgelt nach billigem Ermessen festgesetzt.
- 5) Die zu dieser Thematik früher gefassten Beschlüsse des Verwaltungsausschusses, insbesondere die vom 03.10.1972 und vom 20.11.1979 sowie vom 01.02.1994 werden hiermit aufgehoben.

Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 21.08.2007.